

**Amtliche Bekanntmachung**  
**des Kreises Herzogtum Lauenburg**  
**Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

**Allgemeinverfügung 04/2017 zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel und zur Fortgeltung eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Hausgeflügel und andere gehaltene Vögel im Kreis Herzogtum Lauenburg (Bereich Büchen/Lauenburg)**

In der Verordnung zum Schutz vor der Geflügelpest wird unterschieden zwischen der Geflügelpest bei Wildvögeln, der sogenannten „Wildvogelgeflügelpest“ und bei von Menschen gehaltenen Vögeln, der „Geflügelpest“.

Nachdem am 31.01.2017 in einem Legehennenbestand in der Gemeinde Schwanheide/Landkreis Ludwigslust-Parchim der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist, wurde am 07.02.2017 bei einem in der Gemeinde Witzeze verendet aufgefundenen Schwan durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) ebenfalls das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Damit ist die Geflügelpest in dem bereits bestehenden Geflügelpest-Beobachtungsgebiet zusätzlich bei einem Wildvogel amtlich festgestellt.

Zur Bekämpfung der Geflügelpest und zur Verhütung einer Übertragung der Tierseuche von Wildvögeln auf Hausgeflügelbestände werden um den Fundort des mit dem geflügelpesterregerinfizierten Wildvogel ein Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk sowie ein Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet festgelegt, die das fortbestehende Geflügelpest-Beobachtungsgebiet überlagern. Daraus ergeben sich folgende Restriktionszonen:

**I.**

**1. Festlegung eines Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Witzeze und Umgebung**

Die Gebietskulisse des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk ergibt sich aus der

Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in Anlage 2, welche beide Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind.

Gemäß § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 und 3 und § 27 Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung gelten in dem Sperrbezirk, der an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

**„Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“**

ausgewiesen wird, folgende Bestimmungen:

1.1. Tierhalter haben dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10; E-Mail: [veterinaerwesen@Kreis-rz.de](mailto:veterinaerwesen@Kreis-rz.de)) unverzüglich schriftlich die aktuelle Anzahl

- der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und
- der verendeten gehaltenen Vögel sowie
- jede Änderung

anzuzeigen.

- 1.2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten und Federwild, sowie Brut- und Konsumeier und sonstige von Geflügel und Federwild stammende Erzeugnisse dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 1.3. Tierische Nebenprodukte von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 1.4. Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten haben sicherzustellen, dass die Ställe oder sonstigen Standorte dieser Tiere von betriebsfremden Personen und Unbefugten nicht betreten werden. Dies gilt nicht für:
  - den bestandsbetreuenden Tierarzt und dessen jeweiligen Hilfspersonen sowie
  - Personen, die vom Kreis Herzogtum Lauenburg mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragt wurden.
- 1.5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreis Herzogtum Lauenburg zu reinigen und zu desinfizieren.
- 1.6. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 1.7. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- 1.8. Die Bejagung von Federwild ist untersagt.
- 1.9. Wildvögel, insbesondere Wasservögel und krank oder verendet aufgefundene Wildvögel sind auf den Geflügelpesterreger zu untersuchen.
- 1.10. In den im Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, erfolgen amtliche Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln sowie Bestandskontrollen (klinische und erforderlichenfalls serologische oder virologische Untersuchungen und eine Prüfung des Bestandsregisters). Diese Untersuchungen sind von dem jeweiligen Tierhalter zu dulden und gemäß der Mitwirkungspflicht nach § 24 des Tiergesundheitsgesetzes zu unterstützen.
- 1.11. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk nicht frei umherlaufen (Anleinplicht).

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 1.3. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Firma Rendac/Jagel) verbracht werden. Im Rahmen von §§ 28 und 29 sowie 57 - 59 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg

auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Verbringungsbeschränkungen nach Ziffer 1.2. genehmigen.

Die vorstehenden Schutzmaßregeln gelten bis die Voraussetzungen zu ihrer Aufhebung gemäß §§ 44 und 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

## **2. Festlegung eines Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes Witzeze und Umgebung**

Die Gebietskulisse des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes ergibt sich ebenfalls aus der

Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in Anlage 2, welche beide Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind.

Gemäß § 56 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten im Beobachtungsgebiet, das an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

### ***„Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet“***

ausgewiesen wird, folgende Schutzmaßregeln:

- 2.1 Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- 2.2 Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 2.3 Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umher laufen. Hiervon ausgenommen sind der Einsatz sowie die Ausbildung von Jagd- und Diensthunden sowie Suchhunden nicht behördlicher Hilfsorganisationen.
- 2.4 Die Jagd auf Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg ausgeübt werden.

Im Rahmen von § 56 Abs. 3 und § 60 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den in 2.1. und 2.3. bezeichneten Reglementierungen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Für das **Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet** gelten die Schutzmaßregeln der Ziffer 2.1. für die Dauer von 15 Tagen und die der Ziffern 2.2. - 2.4. für die Dauer von 30 Tagen jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (11.02.2017). Die Festlegung des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes wird aufgehoben, sofern die Voraussetzungen nach § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

### **3. Fortgeltung des Geflügelpest-Beobachtungsgebietes Büchen/Lauenburg**

Das mit der Allgemeinverfügung 02/2017 vom 31.01.2017 zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Hausgeflügel und andere gehaltene Vögel festgelegte Geflügelpest-Beobachtungsgebiet gilt in der in

#### **Anlage 1 und 2**

dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Gebietskulisse fort.

Gemäß § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 55 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung gelten in diesem Geflügelpest-Beobachtungsgebiet, an dessen Hauptzufahrtswegen Hinweisschilder mit der Aufschrift

#### **„Geflügelpest-Beobachtungsgebiet“**

Angebracht sind, folgende Schutzmaßregeln:

3.1 Tierhalter haben dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10; E-Mail: [veterinaerwesen@Kreis-rz.de](mailto:veterinaerwesen@Kreis-rz.de)) unverzüglich schriftlich die aktuelle Anzahl

- der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und
- der verendeten gehaltenen Vögel sowie
- jede Änderung

anzuzeigen.

3.2 Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier, sowie von Geflügel und Federwild stammende Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

3.3 Es ist sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel von Unbefugten nicht betreten werden.

3.4 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreis Herzogtum Lauenburg zu reinigen und zu desinfizieren.

3.5 Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildbestandes freigelassen werden.

3.6 Die Bejagung von Federwild ist untersagt.

3.7 In den im Beobachtungsgebiet gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, erfolgen amtliche Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln sowie Bestandskontrollen (klinische und erforderlichenfalls serologische oder virologische Untersuchungen und eine Prüfung des Bestandsregisters). Diese Untersuchungen sind von dem jeweiligen Tierhalter zu dulden und gemäß der Mitwirkungspflicht nach § 24 des Tiergesundheitsgesetzes zu unterstützen.

3.8 Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umher laufen. Hiervon ausgenommen sind der Einsatz sowie die Ausbildung von Jagd- und Diensthunden sowie Suchhunden nicht behördlicher Hilfsorganisationen.

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 3.2 dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Firma Rendac/Jagel) verbracht werden. Im Rahmen von §§ 28 und 29 sowie § 56 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg auf schriftlichen Antrag Ausnahmen weitere Ausnahmen von den in Ziffer 3.2 und 3.8 getroffenen Reglementierungen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Die vorstehenden Schutzmaßregeln gelten bis die Voraussetzungen zu ihrer Aufhebung gemäß § 44 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

### **Begründung**

Nachdem am 31.01.2017 in einem Legehennenbestand in der Gemeinde Schwanheide/Landkreis Ludwigslust-Parchim die Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist, wurde gemäß § 21 Abs. 1 und 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 1 Abs.3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) mit der Allgemeinverfügung 02/2017 vom 31.01.2017 im Kreis Herzogtum Lauenburg ein Geflügelpest-Beobachtungsgebiet für den Bereich Büchen/Lauenburg festgelegt. In der Folge hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) am 07.02.2017 bei einem am 30.01.2017 im südlichen Bereich der Gemeinde Witzeze in der Nähe des Elbe-Lübeck-Kanals tot aufgefundenen Schwan ebenfalls das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen. Damit ist die Geflügelpest auch für diesen Wildvogel amtlich festgestellt.

Daher sind gemäß § 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) im Umkreis von mindestens 3 bzw. 10 Kilometer um den Fundort dieses Wildvogels ergänzend zum bereits bestehenden Geflügelpest-Beobachtungsgebiet ein Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk und ein Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet festzulegen.

Die nach § 55 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung vorgenommene Risikobewertung lässt aufgrund der bestehenden Seuchenlage keine andere Entscheidung als die Ausweisung der vorgenannten Restriktionszonen zu. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden verursachen kann. Der Erreger ist derzeit nach einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts pandemisch verbreitet.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Gebietsfestlegung berücksichtigt die örtlichen und ökologischen Gegebenheiten, die natürlichen Grenzen, die epidemiologische Erkenntnisse, Überwachungsmöglichkeiten, die Strukturen des Handels und das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 a der Verordnung (EG) 1069/2009.

Die Untersagung der Federwildbejagung soll einer damit verbundenen Verbreitung des Seuchenerregers durch Schussverletzungen oder den Wegflug infizierter Vögel aus den Restriktionsgebieten entgegenwirken.

## II.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Für diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

#### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 02/2017 zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes im Kreis Herzogtum Lauenburg (Bereich Büchen/Lauenburg) zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Hausgeflügel und andere gehaltene Vögel vom 31.01.2017.

## III.

### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Aufhebung der Festlegungen des Geflügelpest-Beobachtungsgebiets wird amtlich bekannt gemacht.

## IV.

### **Bis auf weiteres gelten im gesamten Kreisgebiet weiterhin:**

1. Geflügel darf kreisweit gemäß meiner Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Geflügelausstellungen und -märkten im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 10.11.2016 nur in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gehalten werden.
2. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Halteortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10, E-Mail: [veterinaerwesen@kreis-rz.de](mailto:veterinaerwesen@kreis-rz.de)) anzuzeigen.

3. Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem gegen den Geflügelpesterreger wirksamen Desinfektionsmittel getränkt sind und damit stets feucht gehalten werden. Beim Betreten von Geflügelhaltungen ist saubere Schutzkleidung oder unbenutzte Einwegschutzkleidung sowie gereinigtes und desinfiziertes Schuhwerk oder Einwegüberziehschuhwerk zu tragen. Schutzkleidung und Schuhwerk sind unmittelbar nach Verlassen der Geflügelhaltung abzulegen und unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegartikel sind nach dem Gebrauch umgehend unschädlich zu beseitigen. (Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016) (Amtsblatt Schleswig-Holstein, Sonderausgabe vom 16.11.2016)

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes können Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, 09.02.2017

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen  
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Schlüter

## Anlage 1

### Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Witzeeze und Umgebung

Der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk umfasst:

- die Gemeinden  
Basedow,  
Bröthen,  
Buchhorst,  
Dalldorf,  
Lütau,  
Wangelau und  
Witzeeze  
sowie
- von der Gemeinde Büchen das Gebiet südlich der L 205 und der K 28, ab deren Abzweigung von der L 205 in Büchen Dorf und
- von der Gemeinde Lanze die Gebiete nördlich der Bundesstraße 5

### Geflügelpest-Beobachtungsgebiet Büchen/Lauenburg

Das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet umfasst

- die Stadt Lauenburg/Elbe
- die Gemeinden  
Fitzen,  
Krüzen und  
Langenlehsten sowie
- von der Gemeinde Büchen die nicht zum Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk gehörenden Gebiete
- von der Gemeinde Lanze die Gebiete südlich der Bundesstraße 5
- von der Gemeinde Müssen die Gebiete östlich der Raiffeisenstraße und südlich und östlich der Mühlenstraße bis zur Einmündung in die K 73, sowie südlich der K 73
- von der Gemeinde Siebeneichen die Gebiete südlich der K 62 und östlich der L 200 und
- von der Gemeinde Schulendorf die Ortsteile Schulendorf und Franzhagen.

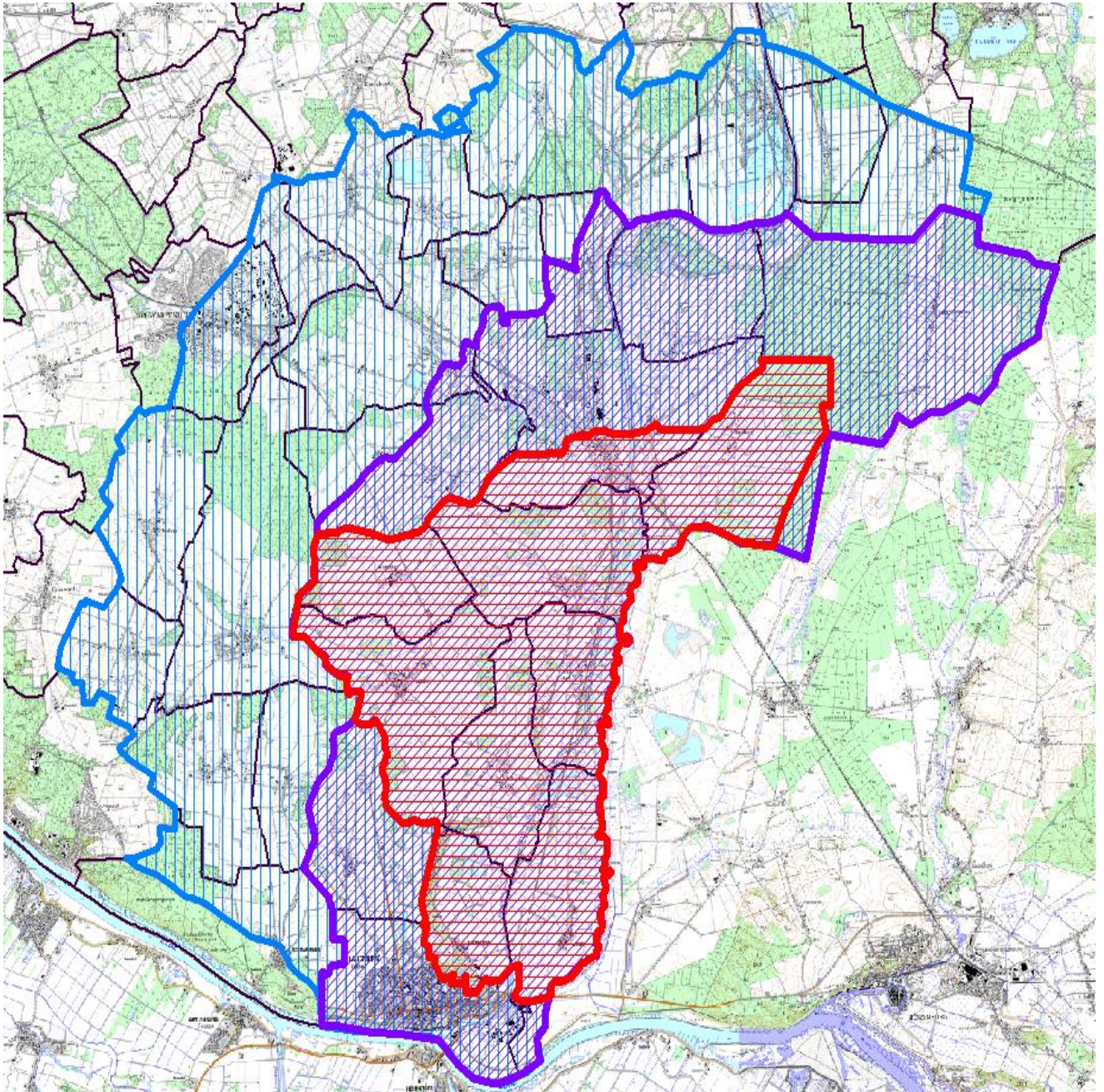


## **Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet Witzeze und Umgebung**

Zum Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet gehören:

- die Gemeinden  
Grabau,
- Groß Pampau,
- Gülzow,
- Güster,
- Juliusburg,
- Klein Pampau,
- Kollow,
- Krukow,
- Roseburg,
- Sahms und
- Wiershop sowie
  
- Von der Stadt Schwarzenbek die Gebiete südöstlich der Bundesstraße 207 von der Abzweigung der L 219 bis zur nördlichen Stadtgrenze und die Gebiete östlich der L 219 von deren Einmündung in die B 207 bis zur südlichen Stadtgrenze,
  
- von den Gemeinden Besenthal und Göttin die Gebiete südlich der A 24,
  
- von den Gemeinden Müssen, Schulendorf und Siebeneichen die nicht zum Geflügelpest-Beobachtungsgebiet gehörenden Gebiete,
  
- von der Gemeinde Schnakenbek, die Gebiete nördlich der Bundesstraße 5

**Anlage 2**  
**Kartographische Darstellung**  
**des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks,**  
**des Geflügelpest-Beobachtungsgebietes und des Wildvogelgeflügelpest-**  
**Beobachtungsgebietes**



## Anhang

### Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1324) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I. S. 1666)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I. S. 1212) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I. S. 1564)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 21.10.2009 (ABl. EG Nr. L 300, S. 1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I. S. 3106)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I. S. 203) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I. S. 1057)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungs-gesetz – LVwG - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 659)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141)